

§ 1028 BGB

(1) Ist auf dem belasteten [Grundstück](#) eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der [Verjährung](#), auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der [Verjährung](#) des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

(2) Die Vorschrift des § [892 BGB](#) findet keine Anwendung.